

**Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes  
(VV-WSV)**

**Verantwortung bei Durchführung baulicher Maßnahmen  
VV-WSV 2110**

06/2014

Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Rechtsgrundlagen.....	3
§ 3 Grundsätze (bauaufsichtliche Anforderungen) .....	4
§ 4 Voraussetzung für die Durchführung von baulichen Maßnahmen .....	5
§ 5 Bauaufsichtliche Verantwortung.....	5
§ 6 Fiskalische Verantwortung ( <i>Baubevollmächtigte/-r</i> ).....	7
§ 7 Unterstützung der Baubevollmächtigten bei der Bauüberwachung .....	9
§ 8 Bauleiter/-in.....	9
§ 9 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Baudurchführung .....	10
§ 10 Prüfung von Ausführungsunterlagen .....	11
§ 11 Bautagebuch.....	11
§ 12 Abgrenzung der Verantwortung zwischen Wasser- und Schifffahrtsamt und Neubauamt sowie Fach- bzw. Bündelungsstellen.....	12
§ 13 Koordination mehrerer Bauverträge .....	13
Abkürzungsverzeichnis.....	14
Glossar.....	14

### Anlagen

Anlage 1: Formblatt - Bauaufsichtliche Abnahme

Anlage 2: Liste der Bauaufsichtliche Unterlagen

Anlage 3: Muster - Bestellung zu Baubevollmächtigten

Anlage 4: Schriftfeld auf Zeichnungen

Anlage 5: Muster - Bauaufsichtlich relevante Unterlagen

Anlage 6: Schema - Prüfung von Ausführungsunterlagen

Anlage 7: Richtlinie - Führung des Bautagebuchs

Anlage 8: Muster – Bautagebuch

Anlage 9: Allgemeine Hinweise zum Antrag auf Zustimmung im Einzelfall

Anlage 10: Protokoll Baufeldübergabe

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Vorschrift gilt für alle Baumaßnahmen, die in der Verantwortung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) durchgeführt werden, unabhängig davon, ob sie an Auftragnehmer vergeben (Unternehmerbauten) oder mit eigenem Personal durchgeführt (Eigenbauten) werden. Einbezogen sind Maßnahmen an maschinen-, elektro- und nachrichtentechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie Schwimmkörpern, wenn diese Bestandteil einer ortsfesten baulichen Anlage sind.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für den Bau von Wasserfahrzeugen (schwimmenden Fahrzeugen und Geräten) sowie für die Bergung gesunkener Wasserfahrzeuge (Wrackbeseitigung) und anderer Gegenstände.

## **§ 2 Rechtsgrundlagen**

(1) Bei Baumaßnahmen der WSV ist zu unterscheiden, ob sie einer förmlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung (in Form einer Planfeststellung, Plangenehmigung oder Zustimmung) bedürfen oder nicht.

(2) Maßnahmen innerhalb der Bundeswasserstraßen, die der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen oder der Errichtung oder dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen dienen, bedürfen nach § 7 Abs. 3 WaStrG keiner Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung.

(3) Der Ausbau im Sinne des § 12 Abs. 2 WaStrG, der Neubau oder die Beseitigung einer Bundeswasserstraße bedürfen nach §§ 14 ff. WaStrG einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung. Wenn es sich um einen Fall unwesentlicher Bedeutung handelt, können die Planfeststellung oder die Plangenehmigung unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen; die Entscheidung darüber trifft die zuständige Planfeststellungsbehörde.

(4) Die Errichtung, die Änderung oder der Betrieb einer bundeseigenen Schifffahrtsanlage, eines Schifffahrtszeichens oder einer wasserbaulichen Anlage durch die WSV bedürfen keiner behördlichen Genehmigung, Erlaubnis oder (öffentlich-rechtlichen) Abnahme (§ 48 S. 2 WaStrG), soweit die Maßnahme nicht Bestandteil eines planfeststellungspflichtigen Vorhabens ist. Die WSV ist insoweit allein für die Einhaltung aller Anforderungen der Sicherheit und Ordnung verantwortlich (§ 48 S. 1 WaStrG). Der Begriff der Sicherheit und Ordnung ist nicht eingeeengt auf das technische Sicherheitsrecht, sondern umfasst sämtliche Rechtsvorschriften. Ein Vorgehen nach § 48 WaStrG bedeutet, dass die WSV die Vorgaben aller Rechtsvorschriften einzuhalten<sup>1</sup> hat, auch solcher Vorschriften, die außerhalb des fachbezo-

---

<sup>1</sup> „Einhaltung“ bedeutet, dass die Anforderungen in eigener Verantwortung beachtet werden müssen, und nicht, dass sich die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ohne nähere Prüfung darüber hinwegsetzen kann. Sie ist vielmehr materiell umfassend an fachfremde Vorschriften gebunden und (nur) von formellen Erfordernissen dieser Fachgesetze freigestellt. Um die materiellen Anforderungen beurteilen zu können, sind ggf. Stellungnahmen der Fachbehörden einzuholen.

genen Wasserstraßenrechts bestehen (z. B. inhaltliche Anforderungen des Umweltrechts, insbesondere des Wasser-, Naturschutz- und Immissionsschutzrechts, Arbeitsschutzrechts, Straßen- und Wegerechts oder des Denkmalschutzrechts).

(5) Die einzuhaltenden bautechnischen Mindestanforderungen sind im Technischen Regelwerk Wasserstraßen (TR-W) definiert. Des Weiteren sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Erlasse des BMVI zu beachten. Die in den Bauordnungen der Länder enthaltenen Regelungen sind bei sonst fehlenden näheren Bestimmungen zu berücksichtigen.

(6) Für die nicht unter die Aufzählung des § 48 WaStrG fallenden baulichen Anlagen der WSV, insbesondere Hochbauten (z.B. Büro-, Werkstatt-, Lager-, Dienstwohngebäude) gelten u.a. die Bauordnungen der Länder unmittelbar. In der Regel genügt statt einer förmlichen Baugenehmigung die Zustimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Länder (Zustimmungsverfahren). Die Voraussetzungen und Anforderungen sind in den jeweiligen Bauordnungen der Länder (LBO) im Einzelnen geregelt. Die jeweiligen Vorschriften sind zu beachten.

(7) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Bundeswasserstraßen sind nach § 4 WaStrG die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Für das Einvernehmen ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Für Beweis Zwecke ist in der Regel die Schriftform erforderlich.

(8) Die im WaStrG und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Pflichten zur Beteiligung anderer Behörden vor Bauausführung sind zu beachten (z. B. ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 1 und 2 BNatSchG das Benehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen). Bei Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 erfolgt die Beteiligung im Rahmen des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens.

### **§ 3 Grundsätze (bauaufsichtliche Anforderungen)**

(1) Die Anforderungen und Nebenbestimmungen, die sich aus dem Planfeststellungsbeschluss bzw. der Plangenehmigung nach § 2 Abs. 3 oder der Zustimmung nach § 2 Abs. 5 ergeben, sind zu beachten und umzusetzen. Soweit Sachverhalte im Planfeststellungsbeschluss, in der Plangenehmigung oder durch die Zustimmung nicht im Detail bzw. abschließend geregelt sind, ist im Rahmen der bauaufsichtlichen Verantwortung sicherzustellen, dass die für die Durchführung der Baumaßnahme einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

(2) Soweit diese Rechtsvorschriften zwingende Anforderungen formulieren (z. B. Gefahrstoff- oder Arbeitsschutzrecht), kann davon nicht abgewichen werden.

(3) Eröffnen die Rechtsvorschriften nach § 2 einen Ermessens- oder Abwägungsspielraum, umfasst die bauaufsichtliche Verantwortung die Ausübung des Ermessens bzw. der Abwägung – dies gilt insbesondere auch für die bautechnischen Anforderungen nach § 2 Abs. 5. Der maßgebliche Sachverhalt ist zu erheben und alle in Betracht kommenden Alternativen sind zu ermitteln. Die für und gegen die jeweiligen Alternativen sprechenden Argumente sind zu sammeln und objektiv gegeneinander zu gewichten. Auf dieser Grundlage ist sachgerecht und nachvollziehbar zu entscheiden. Die Belange der WSV haben dabei keinen automatischen Vorrang vor anderen Belangen. Diese Entscheidung und die maßgeblichen Gründe sind in der Regel schriftlich festzuhalten.

(4) Absatz 3 gilt gleichermaßen in Bezug auf die unter § 48 WaStrG fallenden Anlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen. Auf § 2 Abs. 5 wird verwiesen.

#### **§ 4 Voraussetzung für die Durchführung von baulichen Maßnahmen**

(1) Bauliche Maßnahmen der WSV dürfen nur nach genehmigten Entwürfen oder Technischen Berichten durchgeführt werden, soweit diese nach der VV-WSV 2107 (Aufstellen und Prüfen von Entwürfen) vorgeschrieben sind.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Genehmigung von Entwürfen nach VV-WSV 2107 sind eigenständige Teile der bauaufsichtlichen Verantwortung. Diese Verantwortung umfasst die Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit des Entwurfs (öffentliche Sicherheit und Ordnung). Dies gilt auch, wenn der Entwurf von einem Ingenieurbüro bearbeitet wurde. Für Technische Berichte gilt dies analog.

(3) Es ist sicherzustellen, dass etwaige bauaufsichtlich erforderliche Zustimmungen im Einzelfall (Z.i.E.) spätestens bei Beginn des Vergabeverfahrens vorliegen. Anforderungen zur Beantragung sind in Anlage 9 enthalten.

#### **§ 5 Bauaufsichtliche Verantwortung**

(1) Die bauaufsichtliche Verantwortung obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der zuständigen Unterbehörde. Die Voraussetzung dafür ist, dass diese Funktion eine Beamtin bzw. ein Beamter des höheren bautechnischen Dienstes innehat.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei einzelnen Projekten, überträgt die Leitung der GDWS die Ausübung der bauaufsichtlichen Verantwortung auf eine andere Beamtin bzw. einen anderen Beamten des höheren bautechnischen Dienstes. In diesen Fällen übernehmen diese die im Folgenden der Leitung der Unterbehörde zugewiesene bauaufsichtliche Verantwortung. Die Übertragung ist schriftlich zu dokumentieren.

- (3) Soweit die bauaufsichtliche Verantwortung nicht einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden soll, entscheidet darüber die oberste Bauaufsichtsbehörde.
- (4) Die Leitung der Unterbehörde überträgt zur Wahrnehmung ihrer bauaufsichtlichen Verantwortung Aufgaben an fachlich geeignete Beschäftigte bzw. beauftragt Dritte, die für solche Aufgaben staatlich anerkannte Sachverständige bzw. Prüfsachverständige nach den LBO sein müssen. Die Dritten übertragenen Aufgaben sind zu Beweis Zwecken ausführlich und eindeutig im Auftrags schreiben zu dokumentieren. Für die ordnungsgemäße Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben tragen diese Beschäftigten bzw. die Dritten die Verantwortung. Die bauaufsichtliche Verantwortung verbleibt bei der Leitung der Unterbehörde.
- (5) Unmittelbar der Bauausführung dienende Unterlagen (Ausführungsunterlagen) von grundsätzlicher Bedeutung (s. § 10 Abs. 2) müssen durch die Leitung der zuständigen Unterbehörde bauaufsichtlich genehmigt sein. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf oder Technischen Bericht müssen entsprechend VV-WSV 2107 durch die Mittelbehörde oder durch die Leitung der zuständigen Unterbehörde genehmigt sein.
- (6) Wird aus Gründen der Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit der baulichen Maßnahme eine wesentliche Abweichung vom genehmigten Entwurf oder technischen Bericht erst im Laufe der Baudurchführung notwendig und kann die gem. VV-WSV 2107 erforderliche Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle nicht rechtzeitig eingeholt werden, so hat die Leitung der Unterbehörde in eigener Verantwortung über die notwendigen Änderungen zu befinden und die vorgesetzte Dienststelle unverzüglich davon zu unterrichten.
- (7) Der bzw. die bauaufsichtlich Verantwortliche überwacht die bauliche Maßnahme durch Stichproben vor Ort. Art und zeitlicher Abstand der Stichproben sind nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen. Die Durchführung der Stichproben hat die/der bauaufsichtlich Verantwortliche unter Benennung der in Augenschein genommenen Bauabschnitte und Anlagenteile einschließlich etwaiger getroffener Anordnungen im Bautagebuch (s. § 11) zu vermerken.
- (8) Jede bauliche Anlage ist nach Fertigstellung durch den / die bauaufsichtlich Verantwortlichen / Verantwortliche bauaufsichtlich abzunehmen und mit Hilfe des Formblatts nach Anlage 1 zu bescheinigen.
- (9) Die bauaufsichtlichen Unterlagen sind in einer Liste nach Anlage 2 aufzuführen. Die bauvertragliche Abnahme nach VOB/B im Rahmen der fiskalischen Verantwortung (§ 6) ist davon unberührt.

## **§ 6 Fiskalische Verantwortung (*Baubevollmächtigte/-r*)**

(1) Bei Unternehmerbauten nehmen Baubevollmächtigte die Rechte der Verwaltung aus dem Bauvertrag gegenüber dem Unternehmer wahr (fiskalische Verantwortung).

(2) Baubevollmächtigte müssen, entsprechend Umfang und Aufgabe, fachlich qualifizierte und erfahrene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der WSV sein. Eine Übertragung auf Dritte ist nicht zulässig. Baubevollmächtigte werden von der Leitung der zuständigen Unterbehörde frühzeitig schriftlich - entsprechend Anlage 3 - bestellt und dem Auftragnehmer in der Regel mit dem Auftragschreiben benannt.

(3) Bei Unternehmerbauten im Rahmen der Unterhaltung ist die Leitung des zuständigen Außenbezirks bzw. Bauhofes nach VV-WSV 1116 / 1118 ohne schriftliche Bestellung Baubevollmächtigte/-r, es sei denn, andere Beschäftigte wurden schriftlich bestellt.

(4) Baubevollmächtigte haben dafür zu sorgen, dass bei jedem Bauvertrag ein/e Bauleiter/-in (s. § 8) vom Auftragnehmer schriftlich benannt wird und eingesetzt ist.

(5) Baubevollmächtigte selbst dürfen die Aufgaben von Bauleitern nicht übernehmen.

(6) Baubevollmächtigte haben für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Auftragnehmer zu regeln. Sie haben in ihrem Verantwortungsbereich dafür zu sorgen, dass öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse so rechtzeitig vorliegen, dass die Auftragnehmer nicht behindert werden.

(7) Baubevollmächtigte sind verantwortlich für die Einweisung von Fremdfirmen (gem. AMS-Handbuch) – bei elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln ist die Einweisung durch eine Elektrofachkraft (nach DIN VDE) sicherzustellen.

(8) Baubevollmächtigte prüfen die Ausführungsunterlagen auf ihre Übereinstimmung mit dem Bauvertrag und zeichnen diese als „zur Ausführung bestimmt“ (s. § 10). Sie haben auch dafür Sorge zu tragen, dass bauaufsichtliche Belange durch den bauaufsichtlich Verantwortlichen gewürdigt werden.

(9) Die fiskalischen Anforderungen (z.B. aus VOB/B und VOB/C) an die Baubevollmächtigten ergeben sich aus der VV-WSV 2102. Die Baubevollmächtigten überwachen weiter, ob die Auftragnehmer alle übertragenen Leistungen vertrags- und fristgemäß ausführen. Werden Leistungen nicht vertragsgemäß ausgeführt, so haben die Baubevollmächtigten dies beim Auftragnehmer oder der von diesem benannten Bauleitung zu beanstanden und darauf zu

drängen, dass der Vertrag eingehalten wird. Sie haben darauf zu achten, dass die Beanstandungen und die Anordnungen zu ihrer Beseitigung im Bautagebuch vermerkt werden. Mündliche Anordnungen sind unverzüglich auch in schriftlicher Form zu übermitteln.

(10) Baubevollmächtigte sind für die Führung des Bautagebuchs verantwortlich. Ist die Führung des Bautagebuchs der örtlichen Bauüberwachung übertragen worden, haben die Baubevollmächtigten die Eintragungen zu überwachen und die Vollständigkeit und Richtigkeit regelmäßig, längstens in Abständen von 14 Tagen durch Sichtvermerk zu bestätigen.

(11) Baubevollmächtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass das Bautagebuch regelmäßig, mindestens jeden zweiten Monat der Leitung der Unterbehörde zur Einsicht vorgelegt wird. Dies soll grundsätzlich vor Ort auf der Baustelle geschehen. Die bauaufsichtlich Verantwortlichen können festlegen, dass die Vorlage in längeren Zeitabständen erfolgen kann. Dies ist entsprechend schriftlich zu begründen.

(12) Neben dem Führen des Bautagebuchs obliegt den Baubevollmächtigten die Dokumentation der Bauausführung. Diese umfasst in der Regel:

- Protokolle Baufeldübergaben (vgl. Anlage 10),
- Protokolle der Baubesprechungen,
- Zustandsfeststellung Aussteifungen großer Baugruben,
- Zustandsfeststellung der Gründungssohle,
- Zustandsfeststellung von Kranstandflächen,
- Zustandsfeststellung der Schalung, Bewehrung, Einbauteile sowie Fugenbänder,
- Zustandsfeststellung von Sondergerüsten,
- Zustandsfeststellungen von Stahlwasserbauten, Korrosionsschutz, Maschinenteknik, Antriebsanlagen und Schaltschränken im Herstellerwerk,
- Zustandsfeststellungen der Hoch- und Ausbaugewerke,
- Zustandsfeststellungen über fertiggestellte Leistungen für Übergabe an andere Auftragnehmer,
- Protokolle Funktionsproben und Probetrieb,
- Abnahme der Leistungen nach VOB.

(13) Baubevollmächtigte tragen die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Baubestandsunterlagen. Sie haben sicherzustellen, dass auf diesen Unterlagen die Übereinstimmung mit der Ausführung bescheinigt wird (s. Anlage 4, Modul 10).

## **§ 7 Unterstützung der Baubevollmächtigten bei der Bauüberwachung**

(1) Baubevollmächtigte werden bei ihren Aufgaben von geeigneten Beschäftigten der WSV oder Dritten (Ingenieurbüro, Prüfindenieure, etc.) unterstützt.

(2) Die örtliche Bauüberwachung wird in der Regel durch verwaltungseigene Bauüberwacher und - in Abhängigkeit vom Umfang der Maßnahme - durch verwaltungseigene Ingenieure/-innen wahrgenommen. Sie müssen, entsprechend Umfang und Aufgabe, fachlich qualifiziert und erfahren sein.

(3) Die örtliche Bauüberwachung sollte nur für Teilleistungen an Dritte vergeben werden.

(4) Baubevollmächtigte verteilen die Aufgaben an die ihnen zugewiesenen Beschäftigten.

(5) Die die Baubevollmächtigten Unterstützenden haben keine Anordnungs- bzw. Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern. Sie haben sicherzustellen, dass bei unklarer Sachlage die Baubevollmächtigten rechtzeitig eingeschaltet werden. Bei Dritten ist dies vertraglich entsprechend zu regeln.

## **§ 8 Bauleiter/-in**

(1) Bauleiter/-in ist die technische Leitung des Baubetriebs auf der Baustelle. Er / Sie muss die zur Ausführung des Bauvorhabens erforderliche Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Bei Eigenbauten ist grundsätzlich die Leitung des zuständigen Außenbezirks/Bauhofs Bauleitung. In besonderen Fällen kann die Leitung der Unterbehörde einen anderen fachlich geeigneten Beschäftigten mit der Bauleitung schriftlich beauftragen.

(3) Bei Unternehmerbauten sind die Auftragnehmer selbst oder die von ihnen bestellten Vertreter/-innen die Bauleitung. Sind an einem Vorhaben der WSV im Rahmen gesonderter Verträge mehrere Unternehmer gleichzeitig tätig, so hat jede/r Auftragnehmer/-in für den Baustellenbetrieb eine Bauleitung zu bestellen. Dies ist vertraglich sicherzustellen.

(4) Die Bauleitung ist dafür verantwortlich, dass die Arbeiten auf der Baustelle nach den gesetzlichen Vorschriften, den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden (vgl. § 56 MBO bzw. LBO). Die Bauleitung trägt auch Verantwortung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB). Anweisungen in bauaufsichtlicher Hinsicht hat sie zu befolgen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere auch die Sorge für

- die ordnungsgemäße Einrichtung und Abgrenzung sowie den sicheren Betrieb der Baustelle,

- die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Gerüste, Geräte, Maschinen und der anderen Baustelleneinrichtungen,
- die Eignung der Baustoffe und Bauteile für die vorgesehene Verwendung,
- die Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- die Einhaltung der Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Dies bezieht sich in der Regel auf die Überprüfung der CE- und GS-Kennzeichnung.

(2) Soweit es ihre Aufgaben erfordern, muss die Bauleitung oder eine von ihr bestellte und den Baubevollmächtigten benannte Vertretung auf der Baustelle anwesend sein. In dem Fall, dass Beschäftigte mehrerer Unternehmen zeitlich und örtlich gemeinsam tätig sind, ist die Bauleitung verpflichtet, sich zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung mit den anderen Unternehmern abzustimmen. Dies ist vertraglich sicherzustellen.

## **§ 9 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Baudurchführung**

(1) Für nach der Baustellenverordnung (BaustellV) koordinierungspflichtige Baumaßnahmen ist ein/e nach RAB 30 qualifizierte/r Koordinator/in (SiGeKo) schriftlich zu beauftragen oder zu bestellen. Die Baubevollmächtigten sollen nur ausnahmsweise gleichzeitig die SiGeKo Leistung für die ihnen übertragene Baustelle wahrnehmen.

(2) Bei Unternehmerbauten haben die Auftragnehmer die gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft einzuhalten.

(3) Bei Unternehmerbauten obliegt der zuständigen Landesbehörde die Überwachung der Pflichten der gewerblichen Bauunternehmen nach den §§ 5 und 6 BaustellV einschließlich des Gefahrstoffrechts. Auf die besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für überwachungsbedürftige Anlagen der WSV bei der GDWS wird hingewiesen.

(4) Bei Unternehmerbauten überwacht die Abteilung Arbeitsschutz und Prävention der Unfallkasse des Bundes (UK-Bund) im Auftrag der Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Inneren (BMI) die WSV bei der Wahrnehmung der Bauherrenpflichten nach den §§ 2 bis 4 der BaustellV.

(5) Bei Eigenbauten überwacht die Abteilung Arbeitsschutz und Prävention der UK-Bund auch die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie der Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitsschutz (vgl. AMS-Handbuch).

## **§ 10 Prüfung von Ausführungsunterlagen**

(1) Nach Prüfung der Unterlagen, ob die Anforderungen aus dem Vertrag erfüllt sind, müssen bei Unternehmerbauten nach § 6 Abs. 7 alle Ausführungsunterlagen zeitgerecht in fiskalischer Hinsicht als „zur Ausführung bestimmt“ gezeichnet werden.

(2) Ausführungsunterlagen von grundsätzlicher Bedeutung sind zusätzlich nach § 5 Abs. 5 bauaufsichtlich zu genehmigen. Hierzu ist von dem bzw. der bauaufsichtlich Verantwortlichen sicherzustellen, dass die bauaufsichtliche Prüfung durch fachlich geeignete Beschäftigte, oder geeignete Dritte nach § 5 Abs. 4, erfolgreich abgeschlossen ist. In Anlage 5 sind Unterlagen von grundsätzlicher Bedeutung exemplarisch benannt. Die projektbezogene Festlegung erfolgt zwischen der bzw. dem bauaufsichtlich Verantwortlichen und den Baubevollmächtigten.

(3) Der Ablauf der Vorgänge der Abs. (1) und (2) ist im Schema - Prüfung von Ausführungsunterlagen (Anlage 6) beschrieben.

(4) Das Schriftfeld nach Anlage 4 ist zur Dokumentation zu verwenden.

## **§ 11 Bautagebuch**

(1) Bauliche Maßnahmen der WSV sind grundsätzlich durch Bautagebücher nach den Richtlinien (Anlage 7) entsprechend dem Muster nach Anlage 8 zu dokumentieren und zwar bei:

1. Unternehmerbauten von Baubevollmächtigten oder von ihnen bestimmten geeigneten Beschäftigten der Bauüberwachung oder mit der Bauüberwachung beauftragten Dritten,
2. Eigenbauten von der Bauleitung oder von ihr bestimmten geeigneten Beschäftigten.

(2) Die Leitung der Unterbehörde kann festlegen, dass für kleinere bauliche Maßnahmen, die keinen Entwurf oder technischen Bericht nach VV-WSV 2107 erfordern, auf das Führen eines Bautagebuches verzichtet wird. Verzicht und Begründung sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Bautagebuch hat den zeitlichen Stand und den Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festzuhalten. Es ist arbeitstäglich zu führen.

(4) Das Bautagebuch soll grundsätzlich so verwahrt werden, dass nur Beschäftigten der WSV im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Einblick gewährt wird. Anträge Dritter auf Einsichtnahme sind nach § 3 Nr. 6 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) abzulehnen.

(5) Ein per Erlass eingeführtes elektronisches Bautagebuch gilt als gleichwertige Dokumentation zu dem gebundenen, handschriftlichen Exemplar.

(6) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist das Bautagebuch zu den Baubestandsunterlagen zu nehmen.

## **§ 12 Abgrenzung der Verantwortung zwischen Wasser- und Schifffahrtsamt und Neubauamt sowie Fach- bzw. Bündelungsstellen**

(1) Vor Beginn der Bauausführung wird das Baufeld durch eine förmliche Übergabe vom zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) an das Neubauamt (WNA) übertragen. Das WNA übergibt das Baufeld in der Regel unmittelbar im Anschluss ebenfalls förmlich an bauausführende Auftragnehmer des Bauvertrags. Die Pflicht zur Gewährleistung, dass von dem Baufeld keine Gefahren ausgehen (Verkehrssicherungspflicht), liegt damit bei den Auftragnehmern. Die Wahrnehmung dieser Verpflichtung ist durch Baubevollmächtigte stichprobenartig zu kontrollieren. Es sind ggf. weitere Schritte zur Einhaltung dieser Verpflichtung zu veranlassen. Die bauaufsichtliche Verantwortung der Leitung des Neubauamts bleibt davon unberührt.

(2) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird in der Regel bei einem gemeinsamen Termin die Leistung des Auftragnehmers fiskalisch nach VOB und bauaufsichtlich durch das WNA abgenommen und anschließend förmlich dem WSA übergeben. Die unter Abs. 1 übertragene Verkehrssicherungspflicht des Baufeldes bzw. Bauwerks wird damit an das WSA rückübertragen.

(3) Durch die bauaufsichtliche Abnahme (siehe Anlage 1) wird durch die Leitung des WNA bescheinigt, dass das Bauwerk ordnungsgemäß fertiggestellt ist, sicher benutzbar ist und keine Bedenken wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehen. Auf dieser Grundlage übernimmt das zuständige WSA das Bauwerk in Betrieb und Unterhaltung. Für den Betrieb unmittelbar erforderliche Unterlagen entsprechend Anlage 2 sind mit der Übernahme zu übergeben.

(4) Abnahmen und Übergaben von Teilbauwerken oder vorgezogenen Inbetriebnahmen sind im Einzelfall gesondert zu regeln.

(5) Je nach Organisationsform ist bei Fach- oder Bündelungsstellen sinngemäß zu verfahren.

### **§ 13 Koordination mehrerer Bauverträge**

(1) Bei Baumaßnahmen, die mehrere Bauverträge mit unterschiedlichen Baubevollmächtigten beinhalten, ist eine Koordination notwendig. Es ist in der Regel durch die zuständige Sachbereichsleitung sicherzustellen, dass bei zeitlich und räumlich zusammenhängenden Baumaßnahmen mit mehreren Bauverträgen und unterschiedlichen Baubevollmächtigten eine Abstimmung erfolgt.

(2) Bei sachbereichs- oder amtsübergreifenden Baumaßnahmen mit überschneidenden Baufeldern ist von der bzw. den zuständigen Amtsleitung(en) eine verantwortliche Sachbereichsleitung für die Gesamtkoordination zu bestimmen.

## Abkürzungsverzeichnis

BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
AMS-Handbuch	Handbuch zum Arbeitsschutzmanagement (AMS-Handbuch WSV)
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DIN VDE	Deutsches Institut für Normung (DIN); Deutscher Verband der Elektrotechnik (VDE)
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
IFG	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz)
LBO	Landesbauordnung
MBO	Musterbauordnung
NBA	Neubauamt
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
StGB	Strafgesetzbuch
TR-W	Technisches Regelwerk Wasserstraßen
VOB A/B/C	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A / Teil B / Teil C
VV-WSV	Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WNA	Wasserstraßen-Neubauamt
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Z.i.E.	Zustimmung im Einzelfall

## Glossar

Bauüberwacher	beaufsichtigt Baumaßnahmen, Synonym für Bauaufseher
Bauliche Anlage	nach § 2 MBO mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlage
Bündelungsstelle	Organisationseinheit, die gebündelte Aufgaben wahrnimmt
Fachstelle	Organisationseinheit, die bestimmte Fachaufgaben wahrnimmt
Leitung	Die Leiterin/der Leiter der in dieser VV-WSV genannten Organisationseinheiten

**Bauaufsichtliche Abnahme**  
nach VV-WSV 2110 § 5 (8)

Dienststelle

---

Bauwerk

---

Das oben genannte Bauwerk wurde gemäß § 5 (8) VV-WSV 2110 bauaufsichtlich abgenommen. Es wird bestätigt, dass das Bauwerk ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist. Bedenken wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehen nicht.

Die bauaufsichtlich verbindlichen Unterlagen sind in beigefügter Liste aufgeführt.

Diese Abnahme ist im Bautagebuch vermerkt, die Bescheinigung wird zum Bautagebuch genommen.

Ort, Datum

---

Die Leitung der Unterbehörde

---

## Liste der Bauaufsichtlichen Unterlagen

Dienststelle

---

Bauwerk

---

Datum der bauaufsichtlichen Abnahme: \_\_\_\_\_

- 1.) Planfeststellungsbeschluss vom: \_\_\_\_\_  
mit zugehörigen Unterlagen: \_\_\_\_\_
- 2.) Entwurf-AU vom: \_\_\_\_\_
- 3.) Gefährdungsbeurteilungen, Risikobeurteilungen, Bedienungs- und Wartungsanweisungen
- 4.) Sicherheitshinweise der Hersteller
- 5.) Prüfnachweise, Prüfungen im Rahmen der Abnahme von technischen Anlagen
- 6.) Abnahmeprotokoll der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- 7.) Unterlage für spätere Arbeiten (gem. BaustellV)
- 8.) Standsicherheitsnachweise einschließlich Prüfberichte
- 9.) Ausführungspläne von grundsätzlicher Bedeutung (Bauteil, Datum, Plan-Nr.)
- 10.) Dokumentation der ersten Bauwerksprüfung (VV-WSV 2101/DIN 1076)
- 11.)
- 12.)

Briefkopf WSA/WNA .....

veraltet, aktuelles Muster ist im IZW-Portal  
hinterlegt

**Bestellung zur/zum Baubevollmächtigten**

Sehr geehrte/r Frau / Herr .....,

hiermit bestelle ich Sie für die Maßnahme .....  
zur/zum Baubevollmächtigten.

Als Baubevollmächtigte/r haben Sie die Aufgaben nach § 6 VV-WSV 2110 wahrzunehmen.

Dieses umfasst auch die Auftraggeberpflichten nach § 8 Arbeitsschutzgesetz und § 6 Unfall-  
verhütungsvorschrift BGV A1 gemäß AMS Handbuch Baustein 5.5.15.a.

Bei der Durchführung dieser Aufgaben wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

Leiter/in des WSA / WNA

Verwendet in

**VV-WSV 2110      Anlage 4**

**VV-WSV 2107      Anlage 2**

**VV-WSV 2116      Anlage 4**

**Jeweils aktuelle Version aus dem WSV-Intranet verwenden!**

## **Schriftfeld auf Zeichnungen**

### **Bemerkungen:**

1. Das Schriftfeld ist modular aufgebaut. Je nach Planungs- bzw. Ausführungsstand werden Module zu einem Schriftfeld zusammengesetzt. Für Entwurfszeichnungen sowie Ausführungs- und Bestandszeichnungen sind entsprechende Beispielschriftfelder dargestellt.
2. Die Entwurfs-/Ausführungszeichnung wird erst nach der Bescheinigung "Übereinstimmung mit der Ausführung" zur Bestandszeichnung.
3. Ist ein WNA/NBA oder eine Fachstelle die durchführende Dienststelle, so wird die Bezeichnung des übernehmenden WSA erst bei Übergabe des Objektes eingetragen.
4. Die Organisationsbeschriftung mit der Verschlüsselung entspricht der Anlage "Beschreibung der Metadaten" der VV-WSV 2116 - Baubestandswerk – sowie den Erfordernissen der DVtU. Die Org-Leiste ist erst bei Übergabe des Objektes an das übernehmende WSA auszufüllen.
5. Die Größe des Schriftfeldes ist der Zeichnung anzupassen. Für DIN A 4 und DIN A 3 Zeichnungen der Elektrotechnik können die einzelnen Schriftfeldmodule am unteren Zeichnungsrand platziert werden.

Der modulare Aufbau des Schriftfeldes sowie die Beispiele für die Entwurfszeichnungen sowie Ausführungs- und Bestandszeichnungen sind auf den folgenden Seiten dargestellt.

### Modularer Aufbau des einheitlichen WSV-Schriftfeldes

Der Aufbau der Schriftfelder erfolgt modular.

Die fachliche Notwendigkeit der Anwendung von als „optional“ gekennzeichneten Modulen ist entsprechend dem Zeichnungsinhalt festzulegen. Diese Module können gegebenenfalls entfallen.

Die Reihenfolge der Module ist entsprechend der Modulnummer aufsteigend festgelegt.

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Kurzform)</b>	<b>Planung</b>	<b>Ausführung/ Bestand</b>	<b>Höhe [mm] (B=180 mm)</b>
10	Basisschriftfeld	V	V	107
20	Zeichnung Dienststelle	V <sup>1)</sup>	-	25
21	Vermerk des Zeichners/Ing.-büros		O	50
22	Aufgestellt Dienststelle	V	-	25
30	Prüfung und Genehmigung WSA	V <sup>2)</sup>	-	50
31	Prüfung und Genehmigung GDWS		-	50
32	Prüfung GDWS / Genehmigung BMVI		-	50
40	Raum für Projektbezeichnung	O	O	50
50	Ausführungs- und Prüfungsvermerke	-	V	120
60	Änderungsindex	-	O	38
Verbindlichkeit: V = vorgeschrieben, O = optional				
1) Modul 20 oder 21				
2) nach VV-WSV 2107 §§4, 28 Modul 30, 31 oder 32				

 <span style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin-left: 20px;">&lt; Projektphase *) &gt;</span>											
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt <Wasser- und Schifffahrtsamt>											
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB	
Objektbenennung											
Objektteil											
Einzelheit											
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.			Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
Datum				Zeichnung Nr.			Maßstab		DVtU-Index		
Unterschrift, Funktion											

\*) Planungs- bzw. Ausführungsphase (z.B. Entwurf-HU, Planfeststellung, Entwurf-AU, Ausführungszeichnung...)

\*\*) Bezeichnung „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ entfällt in der Planfeststellung

Modul 20 – Zeichnung Dienststelle

Zeichnung	Unterschrift Im Auftrag	Amts-/Dienstbezeichnung
bearbeitet    <Datum>	<Name>	<Bezeichnung>
gefertigt    <Datum>	<Name>	<Bezeichnung>

\*) gefertigt : Unterschrift des Zeichners, bearbeitet: Unterschrift des fachlich verantwortlichen Sachbearbeiters

Modul 21 – Vermerk des Zeichners/Ing.-büros

Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)	Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros
	Zeichnung geprüft

Modul 22 – Aufgestellt Dienststelle

Aufgestellt <Ort, Datum> <Dienststelle>	Unterschrift  <Unterschrift Aufsteller>	Amts-/Dienstbezeichnung  <Bezeichnung>
---	---	--

Modul 30 – Genehmigung WSA

Genehmigt <Ort, Datum> <Dienststelle>	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Genehmiger>	Amts-/Dienstbezeichnung  <Bezeichnung>
Geprüft <Ort, Datum> <Dienststelle>	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Prüfer>	Amts-/Dienstbezeichnung  <Bezeichnung>

Modul 31 – Genehmigung GDWS

Genehmigt <Ort, Datum> <GDWS Dienststelle>	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Genehmiger>	Amts-/Dienstbezeichnung  <Bezeichnung>
Geprüft <Ort, Datum> <GDWS Dienststelle>	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Prüfer>	Amts-/Dienstbezeichnung  <Bezeichnung>

Modul 32 – Genehmigung BMVI

Genehmigt <Ort, Datum> Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Genehmiger>	Amts-/Dienstbezeichnung  <Bezeichnung>
Geprüft <Ort, Datum> <GDWS Dienststelle>	Unterschrift Im Auftrag <Unterschrift Prüfer>	Amts-/Dienstbezeichnung  <Bezeichnung>

Modul 40 – Raum für Projektbezeichnung

<div style="border: 1px solid black; width: 90%; height: 90%; margin: auto;"></div>	<p>&lt; Raum für Projektbezeichnung &gt;</p>
---	--

Modul 50 – Ausführungs- und Prüfungsvermerke

Zur Ausführung bestimmt mit Hinweis auf: <Ergebnis der bauvertraglichen Prüfung>	Bauaufsichtlich genehmigt <wenn nicht erforderlich, bitte streichen>
_____ Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion	_____ Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion
Sachbearbeiter beim Auftraggeber	Prüfsingenieur
_____ Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion	_____ Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion
Raum für Vermerke der ausführenden Firma < u.a. Bestätigung der Koordination der technischen Bearbeitung durch den AN Bestätigung der Übereinstimmung mit der Ausführung>	

Modul 60 – Änderungsindex

Version/Index	Änderungen bzw. Ergänzungen / zugehörige Pläne	Datum	Name

## Beispiele

### P1 - Planungsphase (nur Pflichtfelder) – nicht maßstäblich!

Genehmigt		Unterschrift Im Auftrag		Amts-/Dienstbezeichnung						
Geprüft		Unterschrift Im Auftrag		Amts-/Dienstbezeichnung						
Aufgestellt		Unterschrift		Amts-/Dienstbezeichnung						
Zeichnung  bearbeitet gefertigt		Unterschrift Im Auftrag		Amts-/Dienstbezeichnung						
 <b>&lt; Projektphase *) &gt;</b> Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt **) <Wasser- und Schifffahrtsamt>										
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVfU-Identifikation		
Datum				Unterschrift, Funktion		Zeichnung Nr.		Maßstab		DVfU-Index

\*) Planungsphase (z.B. Entwurf-HU, Planfeststellung, Entwurf-AU ..)

\*\*) Bezeichnung „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ entfällt in der Planfeststellung

P2 - Planungsphase (mit Pflichtfeldern und optionalen Feldern) – nicht maßstäblich!

<div style="border: 1px solid black; width: 80%; height: 80%; margin: auto;"></div> <p style="margin-top: 10px;">&lt; Raum für Projektbezeichnung &gt;</p>										
Genehmigt	Unterschrift Im Auftrag	Amts-/Dienstbezeichnung								
Geprüft	Unterschrift Im Auftrag	Amts-/Dienstbezeichnung								
Aufgestellt	Unterschrift	Amts-/Dienstbezeichnung								
Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)	Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros									
	Zeichnung geprüft									
<span style="font-size: 1.2em; font-weight: bold;">&lt; Projektphase *) &gt;</span> Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt **) <Wasser- und Schifffahrtsamt>										
OrgEinh Amt	AB	BwaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung  Objektteil  Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVfU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVfU-Index		
Datum				Unterschrift, Funktion						

\*) Planungsphase (z.B. Entwurf-HU, Planfeststellung, Entwurf-AU ...)

\*\*) Bezeichnung „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ entfällt in der Planfeststellung

**A1 - Ausführungsphase/ Bestandszeichnungen (nur Pflichtfelder) – nicht maßstäblich!**

Zur Ausführung bestimmt mit Hinweis auf: <Ergebnis der bauvertraglichen Prüfung>	Bauaufsichtlich genehmigt <wenn nicht erforderlich, bitte streichen>									
_____ Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion	_____ Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion									
Sachbearbeiter beim Auftraggeber	Prüffingenieur									
_____ Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion	_____ Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion									
Raum für Vermerke der ausführenden Firma < u.a. Bestätigung der Koordination der technischen Bearbeitung durch den AN Bestätigung der Übereinstimmung mit der Ausführung>										
<span style="font-size: 1.2em; font-weight: bold; margin-left: 10px;">&lt; Projektphase *) &gt;</span> Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt <Wasser- und Schifffahrtsamt>										
OrgEinh Amt	AB	BwaStr Nr	ZB	Kilometer	S	QArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung  Objektteil  Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				Entwurf Nr.		Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
_____ Datum                      Unterschrift, Funktion				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVtU-Index		

\*) Ausführungsphase (z.B. Ausführungszeichnung, Bestandszeichnung ...)

**A2 - Ausführungsphase/ Bestandszeichnungen (mit Pflichtfeldern und optionalen Feldern) – nicht maßstäblich!**

Version/Index	Änderungen bzw. Ergänzungen / zugehörige Pläne	Datum	Name
Zur Ausführung bestimmt mit Hinweis auf: <Ergebnis der bauvertraglichen Prüfung>		Bauaufsichtlich genehmigt <wenn nicht erforderlich, bitte streichen>	
_____ Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion		_____ Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion	
Sachbearbeiter beim Auftraggeber		Prüflingenieur	
_____ Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion		_____ Ort, Datum                      Unterschrift, Funktion	
Raum für Vermerke der ausführenden Firma < u.a. Bestätigung der Koordination der technischen Bearbeitung durch den AN Bestätigung der Übereinstimmung mit der Ausführung>			
<div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 80px; display: inline-block; margin-right: 20px;"></div> < Raum für Projektbezeichnung >			
Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)		Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros	
		Zeichnung geprüft	
<span style="font-size: 1.2em; font-weight: bold;">&lt; Projektphase *) &gt;</span> Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt <Wasser- und Schifffahrtsamt>			
OrgEinh Amt	AB	BWASt Nr	ZB
Kilometer	S	QArt	ObjektidentNr.
Teil	Objekt- ZK	OB	
Objektbenennung			
Objektteil			
Einzelheit			
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:		Entwurf Nr.	Blatt-Nr.
_____ Datum                      Unterschrift, Funktion		Zeichnung Nr.	Maßstab
		DVtU-Identifikation	
		DVtU-Index	

\*) Ausführungsphase (z.B. Ausführungszeichnung, Bestandszeichnung ...)

Ausführungsunterlagen von **grundsätzlicher Bedeutung** (technische Berechnungen, Ausführungspläne) entsprechend § 10 Abs. 2, sind durch die Baubevollmächtigung als „zur Ausführung bestimmt“ zu zeichnen **und** mit bauaufsichtlicher Genehmigung durch die bauaufsichtlich Verantwortliche oder den bauaufsichtlich Verantwortlichen zu genehmigen. Exemplarisch sind dies folgende Unterlagen:

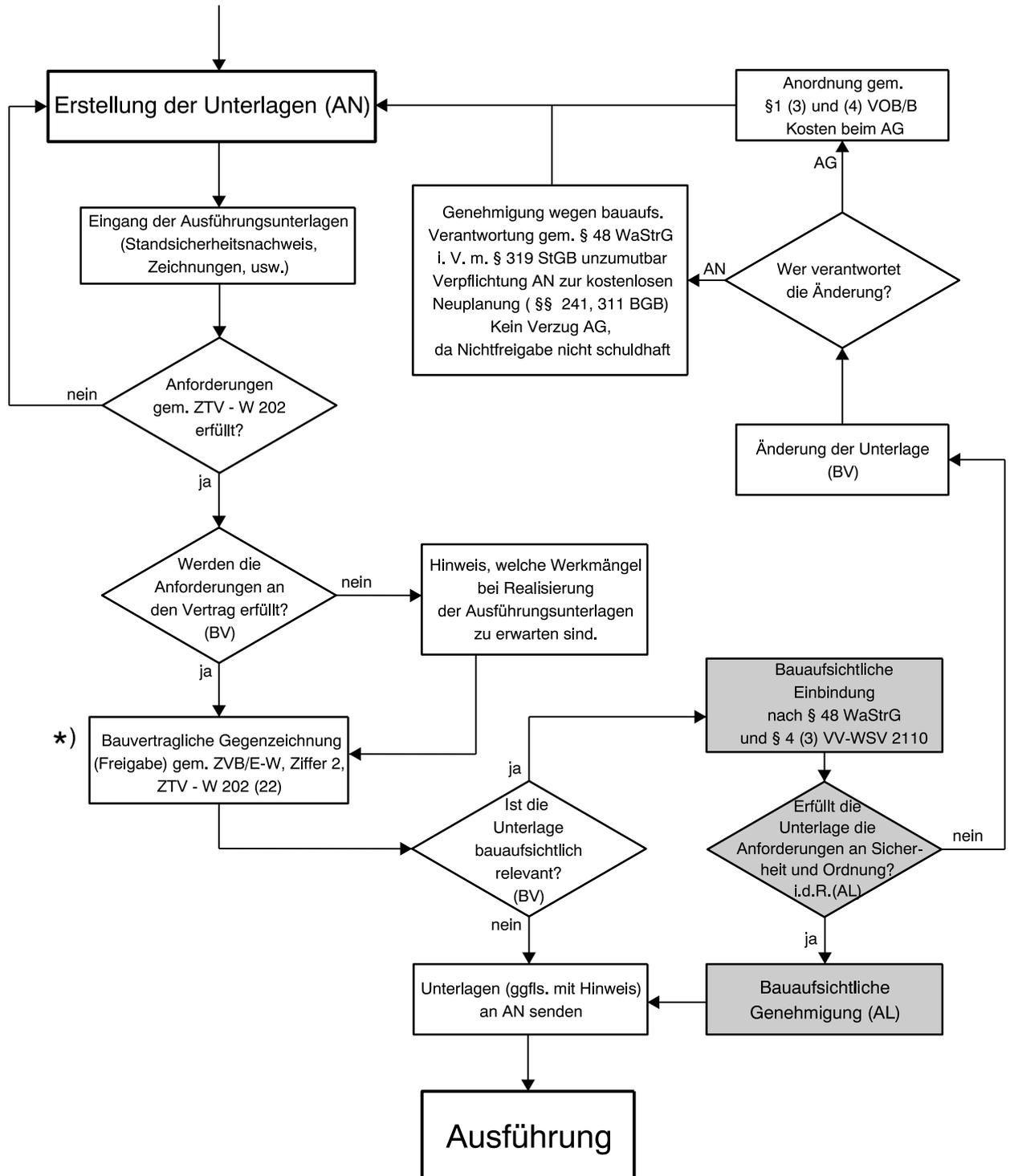
- Baugruben (Wände, Sohle, Verankerung, Aussteifung) inkl. Bauzuständen
- Spundwände und Verankerung
- Bewehrung
- Böschungs- und Sohlsicherung mit Dichtung (Dammlage)
- Stahlwasser- und Maschinenbau (bewegliche Verschlüsse, Revisionsverschlüsse, Stoßschutz, Antriebe, Montagekonzepte)
- Absturzsicherungen
- Hochbau: Grundsätze der Konstruktion (Bodenplatte, Wände, Decke, Dach)
- Erdung und Blitzschutz
- Brückenbau: einschließlich Montage und Rückbau von Überbauten, Behelfsbrücken
- Kräne inkl. Gründung
- Grundsätze der elektro- und nachrichtentechnischen Ausrüstung
- Pflichtenheft, Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie

Ausführungsunterlagen von **nicht grundsätzlicher Bedeutung** (Technische Berechnungen, Ausführungspläne) sind durch die Baubevollmächtigung als „zur Ausführung bestimmt“ zu zeichnen. Dies können folgende Unterlagen sein:

- Böschungs- und Sohlsicherung ohne Dichtung
- Ausrüstung von Spundwand / Massivbau (Poller, Leitern, Haltestangen)
- Infrastruktur, Wegebau, Erdbau
- Schalung
- Hochbau: Ausrüstung/ Innenausbau (Türen, Fenster, HLS usw.)
- Details der elektrotechnischen Ausrüstung
- Details der nachrichtentechnischen Ausrüstung (Telekommunikation, Videoanlage, Einbruchmeldeanlage, Installation)

Verantwortung bei der Durchführung baulicher Maßnahmen

Schema - Prüfung der Ausführungsunterlagen  
(Erstellung der Ausführungsunterlagen durch Bauunternehmen)



\* ) Einschl. Beteiligung  
Prüfung, BAW, Fachstellen.

Verantwortliche Personen:  
Baubevollmächtigter (BV), fiskalische Verantwortung, Art. 89 GG  
Amtsleiter (AL), i.d.R. bauaufsichtliche Verantwortung, § 48 WaStrG

Bauherr/Auftraggeber (AG)  
Auftragnehmer (AN)

Das Bautagebuch hat den zeitlichen Stand und den Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festzuhalten. Es ist arbeitstäglich zu führen. Es dient als Grundlage für Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind und der Auswertung von gestörten Bauabläufen. Es bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Baubestandsunterlagen.

Im Besonderen sind im Bautagebuch einzutragen:

1. arbeitstäglich mindestens bei Arbeits-/Schichtbeginn das Wetter und die Temperatur oder - wenn notwendig mehrmals täglich und - wenn notwendig - die höchsten und die niedrigsten Tagestemperaturen;
2. die Uhrzeiten von Arbeits-/Schichtbeginn und Arbeits-/Schichtende;
3. die Leistung der Auftragnehmer und die Zahl der von ihnen Beschäftigten - gegliedert nach Berufsgruppen -, wenn nötig nach den von den Auftragnehmern abgelieferten Tagesberichten;
4. geleistete Stundenlohnarbeiten; Anzahl und Art;
5. Vermerk über Aufmessungen (Hinweis auf Aufmaßblätter);
6. Erledigung vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen sowie Bauwerksmessungen und die dazugehörigen Prüfungsergebnisse; soweit Prüfungs- und Messprotokolle erstellt wurden, ist der Eingang zu vermerken;
7. bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände täglich einmal oder - falls notwendig - mehrmals täglich;
8. falls erforderlich, die Grundwasserstände (Häufigkeit bzw. Zeitabstand nach Vorgaben Baubevollmächtigter)
9. vertragliche oder außervertragliche Leistungen durch Beschäftigte des Auftraggebers; insbesondere durch Beschäftigte des Außenbezirks;
10. Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls von Großgeräten;
11. Baustoffe, Bauteile, Gerüste, Schalung und andere wesentliche Baubehelfe, Eingang und Abtransport, ggf. mit Hinweisen, wenn von Auftraggeber gestellt
12. Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes, soweit ohne Baugrundgutachter möglich;
13. Beginn und Ende der einzelnen Bauarbeiten und der Bauabschnitte (Gründung, Abnahme der Baugrube, aufgehendes Mauerwerk, Lehrgerüst, Schalungsfristen, Erdarbeiten, Oberbauarbeiten, Ende der Vorfertigung, Beginn der Montage auf der Baustelle usw.); Um eine spätere Auswertbarkeit des Bautagebuchs zu ermöglichen, sind alle ausgeführten Arbeiten mit einer genauen Angabe der Örtlichkeit zu versehen.
14. Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen sowie Abhängigkeiten zwischen Arbeitsschritten.

15. Durchführung von Abnahmen und Zustandsfeststellungen (Hinweis auf Abnahmeniederschrift bzw. Protokoll Zustandsfeststellung);
16. außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle, Rutschungen und dgl.);
17. etwaige Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen einschließlich Begründung (Abzeichnen des Baubevollmächtigten erforderlich)
18. Hinweis auf Anordnungen nach VOB Teil B § 4 Abs. 1 Nr. 3 und auf wichtige Vereinbarungen mit einem Auftragnehmer (Abzeichnen des Baubevollmächtigten erforderlich);
19. mündliche Weisungen von Vorgesetzten oder des Baubevollmächtigten, sofern diese den Bauvertrag betreffen;
20. SiGeKo- Begehungen und deren wesentliche Festlegungen
21. Anwesenheit auf der Baustelle von Polizei, Zoll, Gewerbeaufsicht und anderen hoheitlichen Organisationen
22. Beschwerden von Anwohnern
23. Übergabe und Übernahme des Dienstes bei Schichtwechsel, Vertretung und Nachfolge;
24. Namen der Bauleiter der Auftragnehmer und etwaige Wechsel.

Wasser- und Schifffahrtsamt

**Bautagebuch für bauliche Maßnahme**

Für die bauliche Maßnahme wurde am \_\_\_\_\_ ein Entwurf-AU/Technischer Bericht von  
(Geschäftszeichen \_\_\_\_\_) aufgestellt.

Unterbrechung von längerer Dauer

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Baubevollmächtigter/Bauleiter bei Eigenbauten

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name und Amts- Dienstbezeichnung)

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name und Amts - Dienstbezeichnung)

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name und Amts - Dienstbezeichnung)

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name und Amts - Dienstbezeichnung)

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name und Amts – Dienstbezeichnung)

Das Bautagebuch enthält \_\_\_\_\_ (i.W. \_\_\_\_\_) Seiten, die fortlaufend nummeriert sind.

Tag	a) Wetter b) Temperatur c) Niedrigste und höchste Temperatur	a) Schichtbeginn b) Schichtende	a) Wasserstände b) Grundwasserstände c) Sonstige Messwerte d) Probeentnahmen	Auftragnehmer	a) eingesetzte Arbeitskräfte						Hinweise auf a) Stundenlohnzettel b) Tagesberichte c) Aufmaßblätter d) Prüf- und Messprotokolle	
					b) davon in Stundenlohn							
1	2	3	4	5	6						7	

Geräteinsatz	a) ausgeführte Arbeiten, Bauablauf b) Art der Stundenlohnarbeiten(zu b) Spalte 6) c) außergewöhnliche Ereignisse	a) Vermerke des Leiters der Unterbehörde b) mündliche Weisungen von Vorgesetzten c) Anordnungen des Auftraggebers nach VOB/B § 4 (1) Nr. 3
8	9	10

## Richtlinien für die Führung des Bautagebuches

Das Bautagebuch hat den zeitlichen Stand und den Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festzuhalten. Es ist täglich zu führen. Es dient als Grundlage für Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind, und bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Baubestandsunterlagen.

Im Besonderen sind im Bautagebuch einzutragen:

1. arbeitstäglich mindestens bei Arbeits-/Schichtbeginn das Wetter und die Temperatur, oder - wenn notwendig - mehrmals täglich und - wenn notwendig - die höchsten und die niedrigsten Tagestemperaturen;
2. die Uhrzeiten von Arbeits-/Schichtbeginn und Arbeits-/Schichtende;
3. die Leistung der Auftragnehmer und die Zahl der von ihnen Beschäftigten - gegliedert nach Berufsgruppen -, wenn nötig nach den von den Auftragnehmern abgelieferten Tagesberichten;
4. geleistete Stundenlohnarbeiten; Anzahl und Art;
5. Vermerk über Aufmessungen (Hinweis auf Aufmaßblätter);
6. Erledigung vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen sowie Bauwerksmessungen und die dazugehörigen Prüfungsergebnisse; soweit Prüfungs- und Messprotokolle erstellt wurden, ist der Eingang zu vermerken;
7. bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände täglich einmal oder - falls notwendig - mehrmals täglich;
8. falls erforderlich, die Grundwasserstände (Häufigkeit bzw. Zeitabstand nach Vorgaben Baubevollmächtigter)
9. vertragliche oder außervertragliche Leistungen durch Beschäftigte des Auftraggebers; insbesondere durch Beschäftigte des Außenbezirks;
10. Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls von Großgeräten;
11. Baustoffe, Bauteile, Gerüste, Schalung und andere wesentliche Baubehelfe, Eingang und Abtransport, ggf. mit Hinweisen, wenn von Auftraggeber gestellt
12. Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes, soweit ohne Baugrundgutachter möglich;
13. Beginn und Ende der einzelnen Bauarbeiten und der Bauabschnitte (Gründung, Abnahme der Baugrube, aufgehendes Mauerwerk, Lehrgerüst, Schalungsfristen, Erdarbeiten, Oberbauarbeiten, Ende der Vorfertigung, Beginn der Montage auf der Baustelle usw.); Um eine spätere Auswertbarkeit des Bautagebuchs zu ermöglichen, sind alle ausgeführten Arbeiten mit einer genauen Angabe der Örtlichkeit zu versehen.
14. Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen sowie Abhängigkeiten zwischen Arbeitsschritten.
15. Durchführung von Abnahmen und Zustandsfeststellungen (Hinweis auf Abnahmeniederschrift bzw. Protokoll Zustandsfeststellung);
16. außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle, Rutschungen und dgl.);
17. etwaige Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen einschließlich Begründung (Abzeichnen des Baubevollmächtigten erforderlich)
18. Hinweis auf Anordnungen nach VOB Teil B § 4 Abs. 1 Nr. 3 und auf wichtige Vereinbarungen mit einem Auftragnehmer (Abzeichnen des Baubevollmächtigten erforderlich);
19. mündliche Weisungen von Vorgesetzten oder des Baubevollmächtigten, sofern diese den Bauvertrag betreffen;
20. SiGeKo- Begehungen und deren wesentliche Festlegungen
21. Anwesenheit auf der Baustelle von Polizei, Zoll, Gewerbeaufsicht und anderen hoheitlichen Organisationen
22. Beschwerden von Anwohnern
23. Übergabe und Übernahme des Dienstes bei Schichtwechsel, Vertretung und Nachfolge;
24. Namen der Bauleiter der Auftragnehmer und etwaige Wechsel.

## Allgemeine Hinweise zum Antrag auf Zustimmung im Einzelfall für Bauvorhaben nach Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Bauprodukte oder Bauarten, für die technische Regeln bekannt gemacht worden sind und die von diesen abweichen oder für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, müssen grundsätzlich **vor Auftragserteilung** für die vorgesehene Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben.

Das Instrument der Zustimmung im Einzelfall (Z.i.E.), für die das BMVI als oberste Bauaufsichtsbehörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zuständig ist, soll möglichst restriktiv gehandhabt werden. Eine Ausnahme von diesem Vermeidungsgebot ergibt sich, wenn über die Zustimmung im Einzelfall für die WSV nach Abwägung aller Risiken offenkundig technische und wirtschaftliche Vorteile erreichbar sind.

Dabei müssen verschiedene Fallgestaltungen in Hinblick auf die Auftragserteilung (auch von Nachtragsangeboten) unterschieden werden:

1) **Vor der Ausschreibung** kann es nur dann zu einer Z.i.E. kommen, wenn Bauarten oder Bauprodukte ausgeschrieben werden sollen, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt. Die Z.i.E. und deren Auflagen sind bereits im Entwurf-AU bzw. **in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen**, da gem. § 7 bzw. § 7 EG VOB/A die Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben sind.

2) Eine Z.i.E. **für Nebenangebote** während der Angebotsphase ist **unrealistisch**, da der Unternehmer (Bieter) gar nicht die Zeit hat, eine Alternative zu der ausgeschriebenen Variante zu erarbeiten und bis zum Ablauf der Angebotsfrist eine Z.i.E. zu erhalten.

3a) Eine Z.i.E. **nach Auftragserteilung und aus der Sphäre des Auftragnehmers** (z.B. zum Einsparen von Ausführungskosten des Auftragnehmers) kommt **als Folge der EuGH-Rechtsprechung nicht in Betracht**, da es sich um eine Vertragsänderung handeln würde, bei der der Auftragnehmer ein wirtschaftliches Interesse verfolgt. In diesem Fall wäre immer ein erneutes Vergabeverfahren erforderlich (s. auch VV-WSV 2102, Teil 3).

3b) Eine **Z.i.E. nach Auftragserteilung und aus der Sphäre des Auftraggebers** (z.B. wegen Fehlplanung) sollte nur auf Ausnahmefälle mit einer geringen finanziellen Auswirkung auf die Gesamtauftragssumme begrenzt werden. Diese Ausnahmefälle können nur auftreten, wenn in Folge der Bauabwicklung **eine Änderung des Bauentwurfs** unter Beachtung von § 3 EG (5) Nr. 5 VOB/A **unbedingt erforderlich** ist. In diesen Fällen sind die Z.i.E. vom Auftraggeber zu beantragen (s. auch VV-WSV 2102, Teil 3).

Die Antragsunterlagen sind über die Mittelbehörde<sup>1</sup> beim BMVI, Referat WS 12, formlos einzureichen.

### Folgende Angaben sind erforderlich:

1. Antragsgegenstand (Bauprodukt bzw. Bauart) mit Benennung des Bauvorhabens

---

<sup>1</sup> Falls dennoch ein Antrag von Bietern im Rahmen der Angebotsphase erfolgt, ist der Antrag direkt beim BMVI mit folgenden Zusätzen zu stellen: Antragsteller, Benennung des Bearbeiters mit Angabe des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes bzw. Neubauamtes.

2. Beschreibung des Antragsgegenstandes mit allen zur Beurteilung wichtigen Angaben:  
Darlegung der Abweichung von einer vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; von einer eingeführten Technischen Baubestimmung oder Fehlen einer technischen Regel
3. Anlagen und Nachweise, die gegebenenfalls erforderlich sind in 2-facher Ausführung:
  - Technische Sachstandsbeschreibung mit Aufzeigen möglicher Alternativen, Nachweis der Erfordernis, Begründung der technischen Gleichwertigkeit mit ähnlichen zugelassenen oder genormten Systemen.
  - Zeichnungen der auszuführenden Bauelemente/Bauarten, insbesondere der von der Zulassung abweichenden Details
  - Grundrisspläne des Objektes mit Angabe des Einbauortes
  - Bautechnische Nachweise, je nach Einzelfall (i.d.R. Nachweis der Standsicherheit mit Stellungnahme eines Prüfsachverständigen, Nachweise/ Aussagen zur Gebrauchstauglichkeit)
  - falls vorhanden, Versuchsberichte anderer Bauvorhaben, wenn diese auf den vorliegenden Fall übertragbar sind
  - eine gutachterliche Stellungnahme

Die obigen Anlagen und Nachweise sind nicht auf ein konkretes Bauprodukt oder eine konkrete Bauart bezogen. Die zu erbringenden Nachweise sind auf den jeweiligen Einzelfall abzustimmen und ggf. zu ergänzen.

#### Hinweise

Die erteilte Zustimmung berücksichtigt ausdrücklich den jeweils entsprechenden Einzelfall. Sie darf nicht auf andere oder ähnliche Bauvorhaben übertragen werden.

Die bautechnische Prüfung ist nicht Bestandteil der Zustimmung im Einzelfall.

Da die Anforderungen jeweils durch die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles projektbezogen bestimmt werden, empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit dem BMVI als Oberste Bauaufsichtsbehörde.

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

WSA .....

# Protokoll

**Übergabe des Baufeldes an die/den Auftragnehmer/in**

**Rückübergabe des Baufeldes an die/den Auftraggeber/in**

**Baumaßnahme:** \_\_\_\_\_

Für die vorstehende Baumaßnahme wurde heute der/dem

**Auftragnehmer/in:** \_\_\_\_\_

**vertreten durch:** \_\_\_\_\_

das Baufeld mit folgenden Unterlagen übergeben:

**Baubereichsbegrenzung** entsprechend beigefügtem Koordinatenverzeichnis und/oder Lageplan \_\_\_\_\_

**Achshauptpunkte** entsprechend beigefügtem Koordinatenverzeichnis und Übersichtslageplan \_\_\_\_\_

**Unterlagen zur Beweissicherung:**

**Lage der Kabel mit Kabelschutzanweisung**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die/Der Auftragnehmer/in wurde darauf hingewiesen, dass sie/er

- die übergebenen Unterlagen, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und die/den Auftraggeber/in auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen hat (VOB/B § 3 Nr. 3) und
- für die Verkehrssicherheit der Flächen selbst verantwortlich ist.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

**Für die/den Auftraggeber/in:**

**Für die/den Auftragnehmer/in:**

\_\_\_\_\_  
Baubevollmächtigte/r  
oder Vertretung

\_\_\_\_\_  
Sonstige/r Vertreter/in des  
AG, z. B. ABzL

\_\_\_\_\_  
Bauleiter/in oder Vertretung